

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Mitglied des Kreistages
Frau Evelin Wenzel

über Kreistagsbüro

nachrichtlich: alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt
Bearbeiter(in): Herr Falke
Zimmer-/Haus-Nr.: 454/1
Telefon-Durchwahl: 03984/70 1165
Telefax: 03984/70 4965
E-Mail: lie-schu@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/593/2016	12.09.2016	65 41 00	20.09.2016

Ihre Anfrage an den Landrat AF/593/2016 vom 12.09.2016 Schülerverkehr im Landkreis Uckermark

Sehr geehrte Frau Wenzel,

hinsichtlich Ihrer o. g. Anfrage möchte ich kurz einleitende Erläuterungen mit Bezug auf unsere Schülerbeförderungssatzung geben, bevor die 6 Fragestellungen von meiner Seite beantwortet werden.

Bei allen Betrachtungen zum Weg der Schüler von der Wohnung zur Schule bzw. zurück bitte ich zu berücksichtigen, dass die Verantwortung hierfür vorrangig bei den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern liegt. Bei besonders langen oder aufwendigen Wegen sollen kommunale Hilfestellungen gegeben werden. Demzufolge sind die Landkreise unabhängig von der jeweiligen Schulträgerschaft gem. § 112 – Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) Träger der Schülerbeförderung, haben näheres in eigener Verantwortung durch Satzung zu regeln und hierbei eine Eingliederung in den öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten. Diesen Anforderungen wird unsere Schülerbeförderungssatz gerecht, wobei neben grundsätzlichen Anspruchskriterien im Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten, im Sek. I-Bereich nicht mehr als 75 Minuten und im Sek. II-Bereich nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar sind. Reine Fahrtzeiten zwischen den Haltestellen sollten grundsätzlich 45 Minuten für Grundschüler und für alle anderen Schüler 60 Minuten nicht überschreiten, um auf einzelne Rahmenbedingungen nochmals hinzuweisen. Für den überwiegenden Teil der ca. 5000 anspruchsberechtigten Schüler/Schuljahr ist dieses lt. vorliegenden Rechtsprechungen zu gewährleisten, wobei nicht jeder Einzelfall diesem Gesamtrahmen gerecht werden muss. Als weitere Möglichkeit nutzt der Landkreis vorrangig bei Schülern mit einer dauernden bzw. vorübergehenden Behinderung sowie für Schüler mit einer fehlenden Anbindung an den ÖPNV ergän-

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0
Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

zend den Schülerspezialverkehr mittels angemieteter Kraftfahrzeuge ausgewählter Anbieter.

Vor diesem Hintergrund kann ich Ihre Fragestellungen wie folgt beantworten:

- 1. Wie hoch ist der finanzielle Aufwand jährlich (Schuljahr) und pro zu befördernder Schüler? (Auflistung nach Schulen und Schülerzahlen)**
- 2. Wie ist die Entwicklung der letzten Jahre (ab Schuljahr 2012/13 bis aktuell 2016/17)? (Auflistung der finanziellen Mittel nach Schulen und Schülerzahlen)**

Lt. übermitteltem Inhalt Ihrer Anfrage beziehen sich alle Fragestellungen auf den Schülerspezialverkehr. Eine statistische Erfassung geordnet nach Schulen und jeweiliger Schülerzahlen erfolgte von unserer Seite bisher nicht, da sich hieraus keine steuerungsrelevanten Schlussfolgerungen ableiten lassen. Wir gewährleisten den Schülerspezialverkehr unabhängig von den jeweiligen Schulformen bzw. Schulträgerschaften, berücksichtigen dabei individuelle Anforderungen bis zum jeweiligen Schulstandort und streben einen optimalen Einsatz der vertraglich gebundenen Fahrzeuge an.

Im Schuljahr 2016/17 nehmen gegenwärtig 340 Schüler Leistungen im Schülerspezialverkehr in Anspruch. Eine zahlenmäßige Auflistung nach Schulstandorten mit Aussagen zum Mittelbedarf/Schulstandort für 2016/17 wäre möglich, was zusätzliche Arbeitskapazitäten bindet, dieses aber neben dem täglichen Geschäftsbetrieb bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport (KBSA) am 16.11.2016 leistbar ist.

Teilnehmer Schülerbeförderung lt. Schülerbeförderungssatzung LK UM

Stichtag	öffentliche Verkehrsmittel	Schüler-spezialverkehr	Privatfahrzeuge	gesamt
01.01.2012	4.392 Schüler (86,30%)	326 Schüler (6,41%)	371 Schüler (7,29%)	5.089 Schüler
01.01.2013	4.328 Schüler (85,48 %)	307 Schüler (6,07 %)	428 Schüler (8,45 %)	5.063 Schüler
01.01.2014	4.686 Schüler (93,81 %)	309 Schüler (6,19 %)	-*	4.995 Schüler
01.01.2015	4.693 Schüler (93,58 %)	322 Schüler (6,42 %)	-*	5.015 Schüler
01.01.2016	4.694 Schüler (93,56 %)	323 Schüler (6,44 %)	-*	5.017 Schüler

* Erstattungen vorrangig als Nutzer ÖPNV, somit in Spalte 2 überführt

Mittelbedarf u. -verwendung Schülerbeförderung lt. Schülerbeförderungssatzung in €

HH-Jahr	ÖPNV	private Fuhr- unternehmen/ freigestellte Verkehre	direkte Erstat- tung	Gesamt- Ausgaben	GFG Zuweisung/ Einnahmen Mittel Land	Einnahmen Eigenanteil Eltern/ Schüler
2012	1.770.874,95	1.563.217,10	135.826,54	3.469.918,59	137.300,00	295.796,75
2013	1.815.640,10	1.608.003,93	150.137,83	3.573.781,86	-	314.578,90
2014	1.839.328,00	1.620.491,56	163.344,61	3.623.164,17	-	360.472,40
2015	1.985.091,20	1.715.094,93	151.248,27	3.851.343,40	-	114.662,30
2016*				3.520.000,00	-	-

* Planansatz 2016 in Abarbeitung, gegenwärtige Inanspruchnahme 2.357.028,37 € (ca. 67 %) bei noch verbleibenden 4 Monaten

3. Wie ist die Auswahl der Transportunternehmen geregelt? Werden bestimmte Anforderungen und Vorgaben gestellt? Werden Qualitätskontrollen gemacht?

Im Schuljahr 2016/17 sichern 23 private Unternehmen den Schülerspezialverkehr für Schüler mit Wohnorten im Landkreis Uckermark ab. Die Fahrzeuge müssen die Anforderungen gem. BO Kraft (Betrieb von Kraftunternehmen im Personenverkehr) erfüllen. Für die zum Einsatz kommenden Fahrer ist von den Unternehmern der Nachweis der Fahrgastbeförderung gem. Fahrerlaubnisverordnung vorzulegen. Dazu finden auch Abstimmungen mit der Straßenverkehrsbehörde, Aufgabenbereich Allgemeine Verkehrsangelegenheiten, statt.

Bei sich ändernden bzw. zusätzlichen Bedarfen, die nicht durch die bestehenden Verträge abgedeckt sind, erfolgt eine Neuvergabe von Leistungen. Dazu werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Beförderungsstrecke, Anzahl zu befördernder Schüler, besonderer Anforderungen einzelner Schüler an spezielle Sicherheitsvoraussetzungen im Transportmittel u. a. Aspekten mehrere Angebote eingeholt, geprüft und neue Verträge abgeschlossen. Die bereits bestehenden Verträge werden kontinuierlich dem sich verändernden Bedarf lt. An- und Abmeldungen/Schuljahr angepasst. Dieses ist ein laufender Prozess im gesamten Schuljahr mit einer Arbeitsspitze in den ca. 8 Wochen vor dem jeweiligen Beginn und in den ersten 3 Wochen eines Schuljahres.

Ggf. auftretende Vertragsverletzungen werden beispielsweise über die Personensorgeberechtigten, jeweiligen Schulleitungen und auch individuellen Kontrollen durch den Landkreis Uckermark als Auftraggeber festgestellt und unter den Vertragspartnern ausgewertet. Bei groben Verstößen ist auch eine außerordentliche Vertragskündigung möglich, was im Einzelfall schon zur Anwendung kam.

4. Werden logistisch und koordinatorische Probleme mit allen Partnern besprochen?

Dieses ist eine Grundvoraussetzung für eine angemessene Sicherstellung des Schülerspezialverkehrs. Lt. vorliegender Bedarfe erfolgen kontinuierliche Abstimmungen mit den Schulleitungen, vertraglich bereits gebundenen bzw. potentiellen Fuhrunternehmen bis hin zur Sicherstellung des Informationsflusses gegenüber den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern. Beispielsweise haben sich Vertragspartner lt. Tourenplan als Vertragsbestandteil bei den Eltern/Schülern vorab vorzustellen und individuelle Absprachen zu treffen.

5. Wie wird die Sicherheit der Schüler und des Fahrpersonals während der Fahrt geregelt und gewährleistet?

Dieses ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Tourenplan, Größe der eingesetzten Transportkapazität, individuellen Bedarfen der Schüler u. a. Aspekten zu betrachten. Im einfachsten Fall nutzen max. 4 Schüler ein übliches Taxi analog anderer Fahrgäste. Darüber hinaus werden alters- und entwicklungsbedingt Sicherheitselemente, wie z. B. spezielle Kindersitze oder Halterungen für Rollstuhlfahrer verwendet. Bei besonderen Anforderungen auf Grund des Gesundheitszustandes bzw. dem Entwicklungsstand des Schülers wird neben dem Fahrer eine zusätzliche Begleitperson eingesetzt. Dazu erfolgen gesonderte Absprachen und vertragliche Regelungen. Dieses ist im Ausnahmefall eine besondere Form des Schülerspezialverkehrs mit erweiterten finanziellen Aufwendungen.

6. Wie ist die zeitliche Maximalbegrenzung für die Fahrdauer bzw. des Verbleibens im Fahrzeug dieser sehr speziellen und individuellen Beförderung, mit Rücksicht und Toleranz auf den oft sehr eingeschränkten körperlichen, geistigen und gesundheitlichen Zustand der Kinder und Jugendlichen?

Die grundsätzlich zumutbaren Wege- und Fahrzeiten lt. Entwicklungsstand der Nutzer wurden bereits einleitend bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln dargestellt. Ein öffentliches Verkehrsmittel sollte darüber hinaus bei Grundschulern innerhalb von 30 Minuten und bei Sek. I/II-Schülern innerhalb von 60 Minuten vor Beginn oder nach Ende des allgemeinen Unterrichts zu nutzen sein. Für den Schüler-spezialverkehr werden diese Rahmenbedingungen analog zur Anwendung gebracht. Konkrete Vorgaben bzw. einschlägige Rechtsprechungen liegen nicht vor, da es sich um eine sehr individuelle und relativ kostenintensive Beförderungsleistung handelt. Entsprechende Feinabstimmungen sind daher zwischen allen Beteiligten kontinuierlich erforderlich. Dabei gilt auch zu beachten, dass auf Grund der Wohnort – Schule – Relation dieses nicht immer einzuhalten ist. Außerdem besuchen auch Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schulen außerhalb des Landkreises Uckermark, die täglich bzw. wöchentlich befördert werden.

Ich hoffe mit meinen Ausführungen einen kleinen Einblick in das Aufgabengebiet Schülerspezialverkehr und damit entsprechende Antworten auf Ihre Anfrage übermittelt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Karsten Stornowski
3. Beigeordneter